OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303611/7/BZ

Datum: Linz, 13. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Österreichischen Gesundheitskasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. August 2023, GZ: BHLL/922100045574/22, betreffend die verhängte Strafhöhe gegen den Beschuldigten A__, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe mit 15.000 Euro festgesetzt wird.

II. Der Beschuldigte hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde erhöht sich auf 1.500 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

JMÉNO REPUBLIKY

Krajský správní soud Horního Rakouska uznává svým soudcem Mag. Zauner na stížnost Österreichische Gesundheitskasse, proti odsouzení Bezirkshauptmannschaft Linz-Land za trestný čin ze dne 16. srpna 2023, čj.:

BHLL/922100045574/22, pokud jde o sankci uloženou obžalovanému A__ za porušení zákona o boji proti mzdám a sociálnímu dumpingu (LSD BG)

a oprávněně:

I. Stížnost je řešena v rozsahu, v němž je uložená pokuta stanovena na 15 000 EUR.

II. Obviněný nemusí přispívat na náklady řízení před zemským správním soudem v Horním Rakousku. Příspěvek na náklady řízení před žalovaným orgánem se zvyšuje na 1 500 eur.

III. Opravný prostředek „Revision“ podaný proti tomuto rozhodnutí je nepřípustný.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

D ů v o d y

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. August 2023, GZ: BHLL/92210004557422, wurde über A__ (in der Folge: Beschuldigter) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 29 Abs. 1 erster Satz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 100 Euro vorgeschrieben.

Se znalostí trestu okresního správního týmu Linz-Land (v následujícím: žalované) ze dne 16. srpna 2023, č. j.: BHLL/92210004557422, byl otevřen panem A__ (dále jen: Žalovaný) uložil pokutu ve výši 1 000 eur za správní delikt podle § 29 odst. 1 první věty Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (zákon o boji proti mzdám a sociálnímu dumpingu, LSD-BG). Byl rovněž uložen procesní poplatek ve výši 100 EUR.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

1. Datum/Zeit: 01.07.2020-30.01.2021
   Ort: Fertigungshalle der E__,
   X-Strasse

Sie haben als Verantwortlicher der Firma B__, mit Sitz in F__, G__, zu verantworten, dass nachstehende Arbeitnehmer beschäftigt wurden, ohne ihnen zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.

Gemäß § 3 Abs. 3 LSD-BG besteht für die Dauer der Entsendung/Überlassung Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt. Für die Einstufung der ua Dienstnehmer wurde der Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe herangezogen.

Im Zuge einer von den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung am 10.02.2021 um 08:22 durchgeführten Kontrolle in der Fertigungshalle der E__, J-Strasse, wurde anhand von vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass die Arbeitnehmer
H__, geb. tt.mm.jjjj
I__, geb. tt.mm.jjjj
zumindest im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.01.2021 beschäftigt wurden.

Die im Zuge der Kontrolle erhobenen Unterlagen stellen die Grundlage für die Berechnung der Unterentlohnung dar.

Bei einem Vergleich des gewährten Entgelts und dem Anspruchsentgelt lt. Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (Einstufung LG 7 - Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung) ergibt sich folgende Unterentlohnung:

10742/2022 - Kollektivvertrag AKÜ iVm Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe ARB						
Arbeitnehmer/in:	Einstufung KV:	Tatzeitraum am/vom-bis:	Gebührendes Entgelt brutto:	Gewährtes Entgelt brutto:	Unterent-lohnung brutto:	Unterent-lohnung brutto in %:
01. H__	LG 7.(1. DJ)	05.08.2020-31.08.2020	€4.009,73	€ 1.332,63	€2.677,10	66,77
		01.09.2020-30.09.2020	€3.850,57	€ 1.234,51	€2.616,06	67,94
		05.10.2020-24.10.2020	€2.558,62	€ 847,85	€1.710,77	66,86
		02.11.2020-30.11.2020	€1.173,09	€440,00	€ 733,09	62,49
		02.12.2020-19.12.2020	€1.666,60	€ 572,76	€ 1.093,84	65,63
		07.01.2021 -30.01.2021	€2.156,11	€ 743,04	€1.413,07	65,54
		GESAMT:	€ 15.414,72	€ 5.170,79	€ 10.243,93	66,46
02. I__	LG 7. (1. DJ)	01.07.2020-31.07.2020	€2.109,66	€628,12	€ 1.481,54	70,23
		03.08.2020 - 26.08.2020	€1.094,85	€ 332,74	€762,11	69,61
		01.09.2020-29.09.2020	€2.532,92	€ 823,73	€ 1.709,19	67,48
		06.10.2020-08.10.2020	€ 330,29	€105,84	€ 224,45	67,96
		09.12.2020-18.12.2020	€ 954,05	€ 376,04	€578,01	60,58
		07.01.2021 -15.01.2021	€ 940,03	€ 353,92	€586,11	62,35
		GESAMT:	€7.961,80	€ 2.620,39	€5.341,41	67,09
Summe des vorenthaltenen Entgelts brutto:			€ 23.376,52	€7.791,18	€ 15.585,34	66,67

I.2. Gegen die mit diesem Straferkenntnis verhängte Strafhöhe richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Österreichischen Gesundheitskasse vom 23. August 2023, mit der die Verhängung einer Strafe in Höhe von 30.000 Euro beantragt wird.

Sankce uložená tímto oznámením o sankci je stížnost podaná včas rakouskou zdravotní pojišťovnou dne 23. srpna 2023, u níž se požaduje uložení sankce ve výši 30 000 EUR.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Unterentlohnung in Höhe von 15.585,34 Euro, der Tatsache, dass zwei Arbeiter jeweils 6 Monate durchgehend unterentlohnt worden seien, dies zu einem relativen Anteil von 66,67 % und der damit verbundenen Gefährdung der vom LSD-BG geschützten Interessen, sei die verhängte Strafe von 1.000 Euro nicht angemessen. Der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die gemäß § 19 Abs. 1 VStG eine Grundlage für die Bemessung der Strafe bilde, werde damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Ebenso sei darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte keinerlei Nachzahlungen an die unterentlohnten Arbeitnehmer getätigt habe. Auch sonst werde in der Begründung kein einziger Milderungsgrund genannt. Ohne auf den konkreten Sachverhalt einzugehen, werde lediglich ein Strafmaß von 1.000 Euro als angemessen betrachtet. Daraus sei nicht nachvollziehbar, warum die verhängte Strafe so deutlich unter der in der Anzeige insgesamt beantragten Strafe liege. Eine Absenkung sogar unter das Ausmaß der Unter-

entlohnung sei völlig unverständlich. Dadurch werde der Beschuldigte in eine bessere wirtschaftliche Lage versetzt, als er bei korrekter Entlohnung seiner Mitarbeiter gewesen wäre. Die Strafe sei also weder general- noch spezialpräventiv wirksam, sondern belohne im Gegenteil den Bestraften.

I.3. Mit undatiertem Schreiben, beim Landesverwaltungsgericht am 9. Oktober 2023 eingelangt, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Dem Beschuldigten wurde mit Schriftsatz vom 15. Jänner 2024 die Beschwerde zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Insbesondere wurde er ersucht, sein derzeitiges Einkommen, die Höhe seines Vermögens oder seiner Schulden sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Weiters wurde ihm mitgeteilt, dass beabsichtigt ist von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und er die Möglichkeit hat, eine Verhandlung zu beantragen.

Mit E-Mail vom 22. Jänner 2024 wurde mitgeteilt, dass die Zahlung der Geldstrafe bereits erfolgt sei (Überweisung) und um Bestätigung der Zahlung ersucht wird.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 wurde dem Beschuldigten dargelegt, dass gegen die von der Behörde verhängte Strafe durch die Österreichische Gesundheitskasse Beschwerde erhoben wurde, die Strafe daher nicht rechtskräftig ist und vom Landesverwaltungsgericht nunmehr über die Strafhöhe zu entscheiden ist. Er wurde nochmals ersucht, Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen zu machen.

Mit E-Mail vom 29. Februar 2024 wurde neuerlich mitgeteilt, dass die Strafe bereits überwiesen wurde und um Bestätigung der ordnungsgemäßen Zahlung ersucht wird.

Mit E-Mail vom 11. März teilte der Beschuldigte neuerlich mit, dass die Strafe bereits überwiesen wurde und um Bestätigung der ordnungsgemäßen Zahlung ersucht wird.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben dem unter Punkt I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Geschäftsführer der B__ mit Sitz in Tschechien und verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher.

Der Arbeitnehmer H__ wurde im Zeitraum von 5. August 2020 bis 30. Jänner 2021 im Ausmaß von insgesamt 10.243,93 Euro (brutto), das sind 66,46 % unterentlohnt.

Der Arbeitnehmer I__ wurde im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 15. Jänner 2021 im Ausmaß von insgesamt 5.341,41 Euro (brutto), das sind 67,09 % unterentlohnt.

Skutkový stav, posouzení důkazů:

V době podání obžaloby byl obžalovaný jednatelem společnosti B__ se sídlem v České republice a byl odpovědný za trestní právo správní.

H__ byl v období od 5. srpna 2020 do 30. ledna 2021 nedostatečně placen v celkové výši 10 243,93 EUR (brutto), tj. 66,46 %.

I__ byl v období od 1.7.2020 do 15.1.2021 nedostatečně placen v celkové výši 5 341,41 EUR (hrubá hodnota), tj. 67,09 %.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Z právního hlediska je třeba uvést následující:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen.

Vzhledem k tomu, že odvolání směřuje výlučně proti výši sankce uložené žalovaným orgánem, rozsudek o vině nabyl právní moci a zemskému správnímu soudu Horního Rakouska je znemožněno zabývat se obsahem rozhodnutí žalovaného orgánu.

III.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021 lauten:

„Unterentlohnung

§ 29

(1) Wer als Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm oder ihnen zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen. Ist im Erstfall bei Arbeitgebern mit bis zu neun Arbeitnehmern die Summe des vorenthaltenen Entgelts geringer als 20 000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 20 000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 50 000 Euro, beträgt die Geldstrafe bis zu 100 000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100 000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 250 000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100 000 Euro und wurde das Entgelt in Lohnzahlungszeiträumen der Unterentlohnung vorsätzlich um durchschnittlich mehr als 40 vH des Entgelts vorenthalten, beträgt die Geldstrafe bis zu 400 000 Euro. Wirkt der Arbeitgeber bei der Aufklärung zur Wahrheitsfindung unverzüglich und vollständig mit, ist anstelle des Strafrahmens bis 100 000 Euro oder bis 250 000 Euro der jeweils niedrigere Strafrahmen anzuwenden. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.

(2) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber vor einer Erhebung der zuständigen Einrichtung nach den §§ 12, 14 und 15 die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt nachweislich leistet.

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leistet, und

1. die Unterschreitung des nach Abs. 1 maßgeblichen Entgelts unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gering ist oder

2. das Verschulden des Arbeitgebers oder des zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1 VStG) oder des verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt,

hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Ebenso ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt vor der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich leistet und die übrigen Voraussetzungen nach dem ersten Satz vorliegen. Ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde von der Klärung einer Vorfrage im Sinne des § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, abhängig, die den Gegenstand eines beim zuständigen Gericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahrens bildet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen; das verwaltungsbehördliche Strafverfahren gilt als unterbrochen, die Parteien sind davon in Kenntnis zu setzen. In Verwaltungsstrafverfahren nach Abs. 1 ist § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG nicht anzuwenden. Weist der Arbeitgeber der Bezirksverwaltungsbehörde nach, dass er die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt geleistet hat, ist dies bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen.

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) beträgt drei Jahre ab der Fälligkeit des Entgelts. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des ersten Satzes ab der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der Unterentlohnung. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt bei Unterentlohnungen fünf Jahre; für den Beginn des Laufs der Strafbarkeitsverjährung sind erster und zweiter Satz maßgeblich. Hinsichtlich von Sonderzahlungen beginnen die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährungsfristen ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres (Abs. 1 dritter Satz) zu laufen.

(5) Für den Fall, dass der Arbeitgeber das gebührende Mindestentgelt für den betroffenen Zeitraum der Unterentlohnung nach Abs. 1 nachträglich leistet, beträgt die Dauer der Fristen nach § 31 Abs. 1 und 2 VStG ein Jahr (Verfolgungsverjährung) oder drei Jahre (Strafbarkeitsverjährung), soweit nicht aufgrund des Abs. 4 die Verjährung zu einem früheren Zeitpunkt eintritt; der Fristenlauf beginnt mit der Nachzahlung.“

III.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Verfahrensgegenständlich hat der Beschuldigte zu verantworten, dass der Arbeitnehmer H__ in der Zeit von 5. August 2020 bis 30. Jänner 2021 um insgesamt 10.243,93 Euro (66,46 %) und der Arbeitnehmer I__ in der Zeit von 1. Juli 2020 bis 15. Jänner 2021 um insgesamt 5.341,41 Euro (67,09 %) unterentlohnt wurden. Nach der anzuwendenden Bestimmung des § 29 Abs. 1 LSD-BG ist ein Strafrahmen bis zu 50.000 Euro vorgesehen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist jedenfalls die Höhe des Differenzbetrages der Unterentlohnung zu berücksichtigen. Straferschwerend ist zu werten, dass es sich um 2 Arbeitnehmer handelte.
Strafmildernd sind die lange Verfahrensdauer und die Unbescholtenheit zu berücksichtigen.

Insgesamt konnte daher mit der nunmehr verhängten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist die nunmehr verhängte Strafhöhe sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen angemessen.
Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Strafhöhe zu erhöhen.

V každém případě musí být při stanovení sankce zohledněna výše rozdílu v nedoplatku. A aby toho nebylo málo, byli tam dva zaměstnanci.
Za účelem zmírnění sankce je třeba vzít v úvahu délku řízení a integritu věci.

Celkově lze tedy s nyní uloženou částkou sankce konstatovat prodloužení. Podle soudce rozhodujícího ve věci samé je výše nyní uloženého trestu přiměřená jak z obecných, tak ze zvláštních preventivních důvodů.
V důsledku toho muselo být rozhodnutí přijato v souladu s rozsudkem.

Podle § 52 odst. 8 VwGVG v případě tohoto výsledku řízení neexistuje povinnost uhradit příspěvek na náklady řízení o kasačním opravném prostředku. Příspěvek na náklady řízení před žalovaným orgánem musel být zvýšen na 10 % nyní uložené pokuty.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Informace o opravných prostředcích

Proti tomuto rozhodnutí lze podat opravný prostředek k Ústavnímu soudu a/nebo mimořádný opravný prostředek ke správnímu soudu do šesti týdnů ode dne oznámení. Odvolání k Ústavnímu soudu se podává přímo u Ústavního soudu; odvolání ke Správnímu soudu se podává u Zemského správního soudu Horního Rakouska. Sepsání a podání stížnosti nebo odvolání musí být provedeno oprávněným právníkem. Za podání odvolání nebo revize se platí poplatek ve výši 240 eur, pokud zákon nestanoví jinak. Máte možnost vzdát se práva na odvolání ke správnímu soudu a práva na odvolání k Ústavnímu soudu. Máte možnost vzdát se práva na odvolání ke správnímu soudu a práva na odvolání k Ústavnímu soudu. Důsledkem takového vzdání se práva je, že odvolání ke správnímu soudu a stížnost k Ústavnímu soudu již nelze podat. Vzdání se práva musí být oznámeno písemně nebo prohlášeno do protokolu. Pokud vzdání se práva nebylo podáno profesionálním zástupcem strany nebo za jeho přítomnosti, může být do tří dnů písemně nebo do protokolu odvoláno.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner